

**Rechtsverordnung zur Zusammensetzung der Bezirkssynode des
Evangelischen Kirchenbezirks Bretten-Bruchsal
(Bezirkssynode Bretten-Bruchsal RVO – BS-BreBru-RVO)**

Vom 26. November 2025 (GVBl. 2026, Nr. 17, S. 46)

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 33 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben von Leitungsorganen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungs- und Wahlgesetz - LWG) vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006, S. 33), zuletzt geändert am 10. April 2025 (GVBl., Nr. 57, S. 189), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Anwendungsbereich

Abweichend von §§ 34, 37 und 42 Abs. 1 Satz 2 LWG regelt diese Verordnung die Zusammensetzung und Größe der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Bretten-Bruchsal.

§ 2

Größe der Bezirkssynode

¹Die Bezirkssynode soll eine Größe von 50 Personen nicht unterschreiten. ²Von diesen sollen mindestens 30 Personen nicht im kirchlichen Dienst stehen.

§ 3

Zahl der Synodalen je Kooperationsraum

¹Die Zahl der zu wählenden Bezirkssynodalen richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder in einem Kooperationsraums. ²Sie beträgt

bis 6.000 Gemeindeglieder	5,
ab 6.001 bis 8.500 Gemeindeglieder	7,
ab 8.501 bis 11.000 Gemeindeglieder	9,
ab 11.001 Gemeindeglieder	11.

³§ 7 Abs. 3 LWG gilt entsprechend.

§ 4**Wahlverfahren**

- (1) ¹Die Bezirkssynodalen werden in einer gemeinsamen Sitzung der Ältestenkreise aller Pfarrgemeinden eines Kooperationsraums gewählt. ²Diese Sitzung wird durch die Dekanin oder den Dekan einberufen und geleitet. ³Diese oder dieser kann diese Aufgabe an ein anderes Mitglied des Bezirkskirchenrats delegieren. ⁴Artikel 108 Grundordnung gilt entsprechend.
- (2) ¹Die anwesenden Ältesten wählen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die für ihren Kooperationsraum zu entsendenden Bezirkssynodalen und bestimmen die Stellvertretungen. ²Die gewählten Personen müssen nicht Mitglied eines Ältestenkreises sein.
- (3) ¹Vor der Sitzung werden alle Pfarrgemeinden zu Wahlvorschlägen aufgerufen. ²Die Regelungen des § 35 LWG finden entsprechend Anwendung.

§ 5**Mitgliedschaft kraft Amtes**

- (1) Kraft Amtes gehören der Bezirkssynode als Synodale an:
1. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die Gemeindeglieder des Kirchenbezirks sind;
 2. die Dekanin oder der Dekan,
 3. die Dekanstellvertreterinnen oder die Dekanstellvertreter,
 4. die Schuldekanin oder der Schuldekan,
 5. die Bezirkskantorin oder der Bezirkskantor,
 6. die Bezirksdiakoniepfarrerin oder der Bezirksdiakoniepfarrer,
 7. die Bezirksjugendreferentin oder der Bezirksjugendrefent,
 8. die oder der Bezirksbeauftragte für Seelsorge,
 9. eine Person aus dem Konvent der Religionslehrkräfte im Kirchenbezirk und
 10. die aus der Dienstgruppe entsandten Mitglieder.

(2) ¹Die Zahl der Mitglieder aus den Dienstgruppen richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder in einem Kooperationsraum. ²Sie beträgt für

bis 6.000 Gemeindeglieder	2,
ab 6.001 bis 11.000 Gemeindeglieder	3,
ab 11.001 Gemeindeglieder	4

zu entsende hauptamtlich tätige Personen. ³Die Entsendung der stimmberechtigten Personen und deren Stellvertretungen erfolgt durch die jeweilige Dienstgruppe.

⁴§ 7 Abs. 3 LWG gilt entsprechend.

§ 6

Beratende Teilnahme an den Tagungen der Bezirkssynode

(1) Zusätzlich zu den in § 38 LWG genannten Personen nehmen folgende Personen beratend an den Sitzungen der Bezirkssynode teil:

1. die weiteren Mitglieder der Dienstgruppe,
2. die Leitung des Verwaltungs- und Serviceamts und
3. die beiden Leitungen der Dienststellen des Diakonischen Werks im Landkreis Karlsruhe in Bretten und Bruchsal.

(2) ¹Zu einzelnen Sitzungen können weitere Personen zur beratenden Teilnahme eingeladen werden. ²Einladungen können durch den Bezirkskirchenrat oder durch fünf Mitglieder der Bezirkssynode ausgesprochen werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft in der Bezirkssynode

¹Nach § 4 gewählte Mitglieder scheiden aus der Bezirkssynode aus, wenn sie Mitglied in einer Gemeinde eines anderen Kooperationsraums werden. ²Es findet eine Nachwahl nach § 4 statt. ³Scheiden Personen aus der Dienstgruppe des jeweiligen Kooperationsraumes aus, scheiden diese auch aus der Bezirkssynode aus. ⁴Die Dienstgruppe, der die ausgeschiedene Person angehörte, bestimmt eine Nachfolge.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

